

Swiss Post Digital Government AG

Informations- und Datenschutzerklärung

Swiss Post Digital Government AG Informations- und Datenschutzerklärung erläutert, wie Swiss Post Digital Government AG personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen der Schweiz (insbesondere dem Datenschutzgesetz, DSG) erhebt, verwendet und schützt.

1. Ausgangslage

- a. Swiss Post Digital Government AG hat mit ihren Kundinnen Verträge betreffend Konzeption, Erstellung, Einführung und Lizenzierung von Produkten, insbesondere Softwareprodukten und Cloud-Leistungen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen.
- b. Zu diesem Zweck geben die Kundinnen Swiss Post Digital Government AG Informationen bekannt, welche unterschiedliche Rechtsaspekte haben können. Sie können u.a. dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unterliegen, zu den Immaterialgüterrechten der Kundin gehören, wettbewerbsrechtlich relevant sein und/oder einen Personenbezug aufweisen, sodass sie dem Schutzbereich des schweizerischen Datenschutzgesetzes unterliegen.
- c. Swiss Post Digital Government AG schliesst mit ihren Kundinnen Geheimhaltungsvereinbarungen ab, um den Schutz dieser Informationen, unabhängig von ihrem Rechtsbezug, zu gewährleisten.
- d. Die Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer der Swiss Post Digital Government AG wirken im Rahmen der Erfüllung der Verträge mit der Kundin mit. Zu diesem Zweck werden ihnen ebenfalls Informationen bekanntgegeben, weshalb auch mit ihnen Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- e. Swiss Post Digital Government AG ist der Schutz der Informationen und Daten ihrer Kundinnen ein grosses Anliegen. Deshalb verpflichtet sich Swiss Post Digital Government AG gemäss vorliegender Informations- und Datenschutzerklärung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Informationen und Daten und hält sich an die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG). Die Geheimhaltungsvereinbarungen verweisen auf die vorliegende Informations- und Datenschutzerklärung, sodass auch die

Unterauftragnehmer und Mitarbeitenden von Swiss Post Digital Government AG verpflichtet sind, die nachfolgenden Bestimmungen zum Schutz der Informationen und Daten einzuhalten.

2. Herrschaft über Informationen und Daten

- a. Die Kundin bleibt bezüglich der Informationen und Daten, welche die empfangende Partei im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erhält bzw. bearbeitet, Inhaberin der Datensammlung im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung.
- b. Die Kundin ist somit für die Wahrung der Ansprüche der betroffenen Personen gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung verantwortlich (Auskunfts-, Berichtigungs-, Vernichtungsrecht etc.).
- c. Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw., welche die Kundin der Swiss Post Digital Government AG überlässt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der Kundin.
- d. Sämtliche bestehenden Immaterialgüterrechte an geheimen Informationen verbleiben vollumfänglich bei der Kundin. Durch die Mitteilung geheimer Informationen werden Swiss Post Digital Government AG keine Nutzungsrechte an daran bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt.

3. Verwendung von Daten und Informationen durch Swiss Post Digital Government AG

- a. Die Swiss Post Digital Government AG verwendet die Informationen und Daten, welche sie von ihren Kundinnen



erhält oder auf andere Weise bei ihren Tätigkeiten wahrnimmt, zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und verpflichtet sich die Informationen und Daten zu keinem anderen Zweck zu verwenden.

- b. Swiss Post Digital Government AG behandelt die Informationen und Daten, welche nicht allgemein bekannt sind, streng vertraulich und hat deshalb mit sämtlichen Mitarbeitenden und Unterauftragnehmern Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen.
- c. Der Zugriff auf die Informationen erfolgt nur soweit, als dies zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist. Swiss Post Digital Government AG beschränkt den Zugang auf die Informationen auf jene Mitarbeitenden, welche diesen Zugang für die Ausführung dieses Auftrages unbedingt brauchen.
- d. Swiss Post Digital Government AG verpflichtet sich zur Erhaltung der Datenintegrität und darf die ihr eröffneten oder zugänglich gemachten Informationen und Daten deshalb, solange das nicht Gegenstand des Vertrages bildet, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundin nicht umformatieren, entfernen, versenden, vernichten, auf einem anderen System speichern oder auf andere Weise manipulieren.
- e. Swiss Post Digital Government AG ist nicht verpflichtet, für die Kundin Informationen aufzubewahren und zu archivieren. Sie sind Aufgaben der Kundin.
- f. Swiss Post Digital Government AG speichert die Informationen und Daten für den Zeitraum, für den sie für den Speicherungszweck benötigt werden resp. für den Zeitraum, der aufgrund einer Aufbewahrungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Informationen und Daten werden spätestens innert 6 Monaten nach Go-Live gelöscht.
- g. Swiss Post Digital Government AG löscht die Informationen und Daten zudem, wenn sie von der Kundin dazu aufgefordert wird und keine gesetzlichen oder sonstigen Aufbewahrungs- oder Sicherungspflichten zu wahren hat.

4. Pflichten der Kundin hinsichtlich Compliance

- a. Es ist Aufgabe der Kundin, die Compliance betreffend die Informationen, Daten und Dokumente sowohl bei ihren Partnern als auch ihren Mitarbeitenden sicherzustellen.
- b. Die Kundin ist verpflichtet, allfällige Einwilligungen bei Aufsichtsbehörden oder bei Kunden betreffend Outsourcing etc. einzuholen.

5. Dokumentation durch Swiss Post Digital Government AG

- a. Swiss Post Digital Government AG hat alle Informationsflüsse und Informationsbestände angemessen dokumentiert. Die Dokumentation von Swiss Post Digital Government AG ist für die Kundin bei Bedarf vor Ort bei der Swiss Post Digital Government AG einsehbar.
- b. Für Fragen bezüglich der Dokumentation oder Einsicht in die Dokumentation der Swiss Post Digital Government AG kann die Kundin die Geschäftsleitung der Swiss Post Digital Government AG kontaktieren.

6. Sicherheit der Informationen und Daten

- a. Swiss Post Digital Government AG gewährleistet, dass alle vom Datenschutzrecht geforderten technischen und baulichen Vorkehrungen zum physischen Schutz der Informationen und Daten und zum Schutz vor Zugriff durch unbefugte Dritte angewandt werden. Die getroffenen Vorkehrungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und genügen den gängigen Sicherheitsanforderungen. Die Security ist intern dokumentiert und auf dem aktuellen Stand.
- b. Die ergriffenen Massnahmen sollen die Vertraulichkeit und Integrität der Informationen und Daten gewährleisten.
- c. Die Datenverarbeitung und die Sicherheitsmassnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.
- d. Swiss Post Digital Government AG informiert die Kundin unverzüglich über allfällige Sicherheitsmängel, Störungen, Fehlfunktionen, Einwirkungen auf die Datensicherheit oder über eine rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Informationen und Daten durch nicht autorisierte Dritte und behebt diese umgehend.

7. Unterauftragnehmern und Mitarbeitenden



- a. Swiss Post Digital Government AG ist grundsätzlich zur persönlichen Erfüllung der Leistungen verpflichtet. Der Bezug von Unterauftragnehmern ist von der Kundin schriftlich zu genehmigen.
- b. Swiss Post Digital Government AG gibt die Informationen und Daten ohne die Einwilligung der Kundin an keine Dritten weiter, es sei denn es ist eine zwingende gesetzliche Vorschrift anwendbar.
- c. Die von Swiss Post Digital Government AG beigezogenen Unterauftragnehmer gemäss nachfolgender Ziffer 28 sowie alle Mitarbeitenden der Swiss Post Digital Government AG gelten hiermit als von der Kundin genehmigt, sodass Swiss Post Digital Government AG an diese Personen Informationen, welche sie für die ordentliche Aufgabenerfüllung benötigen, bekanntgeben darf.
- d. Swiss Post Digital Government AG ist verpflichtet, ihre Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer entsprechend der vorliegenden Informations- und Datenschutzerklärung sowie der Geheimhaltungsvereinbarung zu instruieren und zu kontrollieren.
- e. Unterauftragnehmer werden von Swiss Post Digital Government AG sorgfältig ausgewählt und sorgfältig instruiert und werden regelmässig und sorgfältig kontrolliert. Die beigezogenen Unterauftragnehmer bearbeiten die Daten nur so, wie es Swiss Post Digital Government AG selbst auch tun dürfte und gewährleisten die Datensicherheit. Sie sind zur Einhaltung der vorliegenden Informations- und Datenschutzerklärung sowie einer unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet.
- f. Sollte Swiss Post Digital Government AG während der Dauer des Vertrages Unterauftragnehmer beiziehen oder bestehende auswechseln, wird sie die Kundin darüber vorgängig informieren und eine Frist ansetzen zur allfälligen Verweigerung der Zustimmung. Swiss Post Digital Government AG garantiert auch sämtliche zukünftigen Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren.
- g. Die Informationen und Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundin und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. der Voraussetzung der Gleichwertigkeit des Datenschutzes, im Ausland bearbeitet werden.
- a. Swiss Post Digital Government AG behält sich vor, diese Bestimmungen oder Teile davon jederzeit nach eigenem Ermessen abzuändern oder zu modifizieren. Die Kundin wird bei Änderungen auf geeignetem Weg informiert. Die neueste Version ist immer auf der Webseite aufgeschaltet.

Swiss Post Digital Government AG, September 2026

8. Änderungen der Informations- und Datenschutzbestimmungen

